

Pflegezeit

Wenn Beschäftigte kurzfristig Angehörige pflegen, müssen Sie als Arbeitgeber reagieren und die richtigen Meldungen abgeben. Dieses Beratungsblatt zeigt Ihnen, wie Sie Freistellungen korrekt melden, Versicherungsfragen klären und Mitarbeitende in der Pflegezeit rechtssicher unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	1
2. Pflegezeit	2
2.1 Versicherungsfreie Beschäftigte	2
2.2 Meldung	2
2.3 Anzeige der Pflegezeit	2
3. Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	3
3.1 Wertguthaben	3
3.2 Zinsloses Darlehen	3
3.3 Versicherungspflicht	3

Mehr Infos zur Berechnung und Aufteilung des PV-Beitrags finden Sie unter
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2149454.

Sie möchten dieses Beratungsblatt (noch einmal) herunterladen? Sie finden es hier:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033344.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte dürfen sich kurzfristig für **bis zu 10 Arbeitstage** freistellen lassen, um die Pflege von nahen Angehörigen zu organisieren.

Als nahe Angehörige gelten:

- Großeltern,
- Eltern,
- Stiefeltern,
- Ehepartner, Lebenspartner und Partner in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft,
- Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (eigene oder des Lebenspartners),
- Enkelkinder,
- Schwägerinnen und Schwager,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Während der Freistellung zahlen Sie **kein** Arbeitsentgelt, sofern keine andere Vereinbarung besteht.

Pflegende Angehörige erhalten **Pflegeunterstützungsgeld** von der Pflegekasse der gepflegten Person: **90 Prozent** des ausgefallenen **Netto-Arbeitsentgelts**, bzw.

100 Prozent, wenn in den letzten 12 Monaten **Einmalzahlungen** in erfolgt sind.

Gut zu wissen: Auch wenn Sie kein Entgelt zahlen, bleibt die **Versicherungspflicht** Ihrer Beschäftigten bestehen. Es fallen jedoch **keine Beiträge** an.

Mehr Infos finden Sie unter **Punkt 3.**

2. Pflegezeit

In Betrieben mit mehr als **15 Mitarbeitenden** haben Beschäftigte Anspruch auf unbezahlte Pflegezeit bis zu **6 Monaten**, um Angehörige zu pflegen.

Bei einer **teilweisen** Freistellung bleibt die Person versicherungspflichtig.

Bei **vollständiger** Freistellung endet die Versicherungspflicht ab dem ersten Tag der Pflegezeit.

Das bedeutet: Die Versicherungspflicht endet in diesem Fall sofort.

Weitere Infos finden Sie hier:

**firmenkunden.tk.de, Suchnummer
2036228.**

2.1 Versicherungsfreie Beschäftigte

Auch Beschäftigte ohne Sozialversicherungspflicht sollen während der Pflegezeit keine Nachteile haben. Für diese Zeit wird daher ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze angenommen – damit bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen.

Nach Ende der Pflegezeit müssen die Mitarbeitenden spätestens innerhalb eines Jahres in den alten Status zurückkehren und wieder ein Gehalt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielen.

Bisher privatversicherte Beschäftigte, die durch eine Arbeitszeitreduzierung versicherungspflichtig würden, können sich

innerhalb von 3 Monaten von der Pflichtversicherung befreien lassen. So bleibt der Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung erhalten.

2.2 Meldung

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht fort, solange sie ohne Entgeltzahlung weiterläuft – jedoch **höchstens 1 Monat**.

Diese Regel gilt **nicht** während der Pflegezeit.

Das bedeutet für Sie: Melden Sie Beschäftigte bei einer **vollständigen** Freistellung am letzten Arbeitstag vor Beginn der Pflegezeit mit **Abgabegrund 30** ab. Sie brauchen also keine Unterbrechungsmeldung erstellen.

Bei einer **kurzzeitigen** Pflege (bis 10 Tage) **entfallen Meldungen**.

Beispiel

Birgit Mustermann nimmt vom 17. Oktober 2026 bis zum 31. März 2027 eine Pflegezeit.

Abmeldung: 16. Oktober 2026

Meldefrist: **spätestens** 28. November 2026 (innerhalb von 6 Wochen nach der letzten Entgeltzahlung)

Jahresmeldung: Eine Jahresmeldung für das Jahr 2026 ist **nicht** notwendig (kein Entgelt vom 17. Oktober bis 31. Dezember 2026).

2.3 Anzeige der Pflegezeit

Beschäftigte müssen die Pflegezeit **mindestens 10 Arbeitstage vorher** schriftlich ankündigen. Die Mitteilung thält Dauer und Umfang der Freistellung.

Bei einer teilweisen Freistellung legen beide Seiten gemeinsam fest, wie sich die verbleibende Arbeitszeit verteilt.

Diese Vereinbarung erfolgt schriftlich.

Sie als Arbeitgeber dürfen den Wunsch nach Teilfreistellung nur aus **dringenden betrieblichen Gründen** ablehnen.

Die Pflegebedürftigkeit muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder einen Nachweis des medizinischen Dienstes bestätigt werden (bei Privatversicherten durch eine gleichwertige Bescheinigung).

3. Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Seit 2015 gilt das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Es besteht aus **3 Maßnahmen**

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:**
Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90 oder 100 Prozent des Netto-Arbeitsentgelts – ausgezahlt von der Pflegekasse.
- **Pflegezeit (bis 6 Monate):**
Die Möglichkeit, ein **zinsloses Darlehen** zu beantragen, um den Lebensunterhalt während der Freistellung abzusichern.
- **Familienpflegezeit (bis 24 Monate):**
Anspruch auf Teilfreistellung mit mindestens 15 Wochenstunden, wenn Beschäftigte Angehörige zu Hause pflegen.

3.1 Wertguthaben

Wenn Mitarbeitende ihre Arbeitszeit reduzieren, können sie Einkommenseinbußen mit einem Wertguthaben ausgleichen. Dieses Guthaben lässt sich vor oder nach der Pflegephase aufbauen.

Besteht bereits ein Guthaben, nutzen die Beschäftigten es während der Pflegephase zur Aufstockung ihres Gehalts.

Tritt die Pflegebedürftigkeit spontan ein und es ist kein Guthaben vorhanden? Dann entsteht ein „negatives Wertguthaben“, das **Vorpflegephase: Aufbau eines Wertguthabens**

die Mitarbeitenden nach der Pflegezeit wieder ausgleichen.

3.2 Zinsloses Darlehen

Beschäftigte können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein **zinsloses Darlehen** beantragen.

Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Nach dem Ende der Pflegezeit muss das Darlehen in Raten zurückgezahlt werden.

Weitere Infos finden Sie unter wege-zur-pflege.de.

3.3 Versicherungspflicht

Während der Pflegezeit bleiben Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert.

Die Beiträge berechnen Sie auf Basis des reduzierten Gehalts inklusive Wertguthabenanteil.

Auch in der Rentenversicherung zählen Pflegezeiten vollständig als Versicherungszeit. Dadurch entstehen keine Nachteile bei den Rentenansprüchen.

In der Arbeitslosenversicherung sichert die Regelung ebenfalls ab, dass keine finanziellen Einbußen entstehen.

Vorpflegephase	Pflegephase	Nachpflegephase
Aufbau des Wertguthabens	reduzierte Arbeitszeit (50 %)	volle Erwerbstätigkeit (100 %)
	reduziertes Gehalt (75 %), 25 % davon finanziert durch Abbau des Wertguthabens aus der Vorpflegephase	volles Gehalt (100 %)

Nachpflegephase: Aufbau eines Wertguthabens

Vorpflegephase	Pflegephase	Nachpflegephase
volle Erwerbstätigkeit (100 %)	reduzierte Arbeitszeit (50 %)	volle Erwerbstätigkeit (100 %)
volles Gehalt (100 %)	reduziertes Gehalt (75 %), 25 % davon finanziert durch Abbau des Wertguthabens aus der Vorpflegephase	reduziertes Gehalt (75 %) für den Zeitraum wie Pflegephase, die restlichen 25 % zum Ausgleich des "negativen Wertguthabens"